

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0110/21 – SPD-Stadtratsfraktion, Stadträtin Brandt	Amt 51	S0161/21	26.04.2021
Bezeichnung	Erteilung einmaliger Beihilfen gem. §39 Abs. 3 i.V. mit §§ 33, 34, 41 SGB VIII zur Anschaffung digitaler Endgeräte für Kinder und Jugendliche		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	08.06.2021		

1. Gab es seitens der Träger von HzE-Einrichtungen Anträge auf einmalige Beihilfen gem. § 39 (3) SGB VIII für den betreffenden Personenkreis im Zusammenhang mit der Beschaffung von digitalen Endgeräten?

Im Zuge der Pandemie und des damit verbundenen Distanzunterrichts wurden einige Anträge nach § 39 SGB VIII zur Kostenübernahme von digitalen Endgeräten gestellt. Die Anträge stellten stets auf die Gewährung im Einzelfall ab.

2. Wurden diese Anträge positiv oder negativ beschieden?

Die Anträge wurden durchweg negativ beschieden. Gegen einige Ablehnungsbescheide wurde indes Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingereicht und zunächst nur Akteneinsicht begehrt.

3. Ergibt sich aus der durch den Bundesgesetzgeber beschlossenen Nichtanrechnung von Leistungen gem. § 39 SGB VIII eine klare Darstellung, dass die einmaligen Kindergeldzahlungen nicht für die Beschaffung von digitalen Endgeräten heranzuziehen sind?

Für die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen gemäß § 39 (3) SGB VIII sind grundsätzlich die ganzheitlichen Rahmenbedingungen des Einzelfalls zu berücksichtigen. Bereits mit Antragstellung einer Beihilfe ist im Vorfeld zu prüfen, ob für die zu bezuschussende Maßnahme andere Sozialleistungsträger, Unterhaltspflichtige u.ä. in Anspruch genommen werden können.

Unstrittigerweise hat der Gesetzgeber die tatsächliche Mittelverwendung der einmaligen Corona-Kindergeldzahlungen nicht festgeschrieben. Für die Kompensation des Corona bedingten Mehraufwands, hier in Form der Anschaffung eines digitalen Endgerätes, ist im Einzelfall dennoch die Möglichkeit zu prüfen, derartige Sonderzahlungen mit nutzbar zu machen. Für die abschließende Entscheidung über die Gewährung der Maßnahme darf die Mitwirkung bzw. Bereitschaft der sorgeberechtigten Eltern nicht abhängig gemacht werden, so dass die Berücksichtigung des Corona-Kindergeldes allenfalls als wünschenswert bezeichnet werden kann. Maßgeblich bleibt jedoch die Prüfung der allgemeinen Rahmenbedingungen des Einzelfalls.

Jedoch kann das Corona-Kindergeld nicht als Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII herangezogen werden, so dass auch eine Abzweigung gegenüber der Familienkasse, wie sonst beim „normalen“ Kindergeld möglich, nicht durch das Jugendamt erfolgen kann.

Der zusätzliche Bedarf für digitale Endgeräte ist nicht von den BuT-Leistungen umfasst und müsste im Normalfall aus der Regelleistung bestritten werden. Da dieser Umstand nicht

zumutbar ist, erfolgt eine Bewilligung in den jeweiligen Rechtskreisen als zusätzlicher unabweisbarer Bedarf.

Anträge, die im Bereich Bildung und Teilhabe des Sozialamtes eingehen bzw. in der Vergangenheit eingegangen sind, werden/wurden jeweils an die zuständigen Rechtskreise/Fachabteilungen weitergeleitet (SGB II-Leistungsbezug=Jobcenter LH MD, AsylbLG = Bereich Zuwanderung im Sozialamt, SGB XII = Leistungsbereich Sozialamt). Auch Bezieher von Wohngeld und Kindergeldzuschlag werden an das Jobcenter verwiesen. Dort erfolgt die Prüfung und ggf. die Gewährung eines Zuschusses.

In der Vergangenheit, als die Regelungen zum zusätzlichen Bedarf noch nicht bestanden haben, kann es vereinzelt zu Ablehnungen gekommen sein.

4. Gibt es Informationen, wie andere Kommunen ggf. auch in anderen Bundesländern, entsprechende Anträge bescheiden? Wenn ja, bitte Beispiele nennen.

Soweit bekannt wurden im Landkreis Harz Anträge auf Zuschüsse/Beihilfen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Ermessensprüfung im Einzelfall bewilligt. Des Weiteren verfügt das Land Hessen über eine Richtlinie zu Anträgen auf Mehrbedarfe, wonach Zuschüsse bis 250,00 € für Laptops im Einzelfall bewilligt werden können.

Borris